

**MIV-Stellungnahme zum Referentenentwurf:  
Gesetz zur Umsetzung bestimmter Regelungen der  
EU-Einwegkunststoffrichtlinie vom 23.03.2022 -  
Gesetz über den Einwegkunststofffonds  
(Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG)  
(Stand: 08.04.2022)**

---

Der Milchindustrie-Verband dankt dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Einwegkunststofffondsgesetzes.

Der Milchindustrie-Verband e.V. (MIV) repräsentiert mit rund 80 Mitgliedsunternehmen fast die gesamte deutsche Molkereiwirtschaft. Rund 95 Prozent der deutschen Milch-anlieferung oder rund 30 Millionen Tonnen Milch und 90 Prozent des Exportvolumens werden von MIV-Mitgliedern erbracht. Mit rund 27 Milliarden Euro Jahresumsatz ist die Milchindustrie der größte Bereich der deutschen Ernährungsbranche.

Das Einwegkunststofffondsgesetz soll der weiteren Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 und Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/904 dienen. Entsprechend dem Verursacherprinzip soll das Regime der erweiterten Herstellerverantwortung die Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte verpflichten, die notwendigen Kosten für Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung, der Reinigung des öffentlichen Raums sowie von Sensibilisierungsmaßnahmen zu decken. Die Anlastung dieser Kosten bei den Herstellern soll dazu beitragen, Kunststoffe entlang der Wertschöpfungskette nachhaltiger zu bewirtschaften, die Vermüllung der Umwelt zu bekämpfen sowie die Sauberkeit des öffentlichen Raums zu fördern.

Jedoch gibt es große Unsicherheit darüber, welche Lebensmittelbehälter aus Kunststoff von den Vorgaben erfasst werden. Dazu sind die bisherigen erlassenen gesetzlichen Vorgaben, wie die EU-Einweg-Kunststoffprodukte-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904) einschließlich der Leitlinien der Kommission, oder auch das nationale Verpackungsgesetz (VerpackG), in der Definition der Produkte zu ungenau. Dazu zählen beispielsweise Joghurtbecher oder auch Milch-Einzelportionen für Kaffee oder Tee.

Die Liste der betroffenen Produkte ist im Anhang 1 des Entwurfes zum Gesetz über den Einwegkunststofffonds aufgeführt und orientiert sich an den Vorgaben aus dem VerpackG.

Die Anmerkungen des MIV betreffen insbesondere die Verpackungsform Lebensmittelbehälter und Getränkebehälter.

## I. Definition Lebensmittelbehälter/ Joghurtbecher

Lebensmittelbehälter, also Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die

- a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,
- b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
- c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können.

### Allgemeine Bemerkungen:

Joghurtbecher sind Lebensmittelbehälter aus denen das Joghurt/ das Dessert/ der Quark in der Regel mit einem Löffel unmittelbar verzehrt werden kann und es dafür keine weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen bedarf. Jedoch sind sie nicht dafür bestimmt, unmittelbar vor Ort oder als Mitnahme-Gericht verzehrt zu werden. Denn an Joghurtbechern, als traditionelle Verpackung, ist kein Löffel angebracht, der einen sofortigen Verzehr des Inhaltes möglich machen würde. Dieser Joghurtbecher wird beispielsweise im Büro oder zu Hause verzehrt. In beiden Fällen wird der entleerte Becher nicht achtlos entsorgt, wie es die EU-Einweg-Kunststoffprodukte-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904) vorgibt. Nicht alle Büros verfügen über eine separate Sammlung der Verpackungen (gelber Sack/ Gelbe Tonne), jedoch wird hier der Becher über den Restmüll entsorgt und landet somit nicht in der Umwelt. In der häuslichen Umgebung wird der Becher über den Gelben Sack/ die Gelbe Tonne, also über die dualen Systeme, entsorgt. Diese Sammlung, Sortierung und Verwertung ist bereits durch die Molkereien als Inverkehrbringer anhand von einer Lizenzgebühr finanziert. Der Becher steht damit dem Recycling zur Verfügung (nachhaltige Bewirtschaftung) und kann somit nicht die Umwelt vermüllen.

### Eingabe zum Gesetz:

Der Joghurtbecher, als übliche Verpackungen der Molkereien für einen Joghurt, fällt nach obiger Ausführung nicht unter diese Regelung, da dieser in der Regel nicht im öffentlichen Raum verzehrt wird und somit auch keine Kosten für die Reinigung des öffentlichen Raumes anfallen. Diese Verpackung ist aus dem Gesetz herauszunehmen.

## II. Definition Getränkebehälter / Verbundgetränkeverpackungen (Getränkekarton)

Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, also Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel; keine Getränkebehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff.

### Allgemeine Bemerkungen:

Der überwiegende Teil der Trinkmilch in Deutschland wird im Getränkekarton abgefüllt. In einer Studie (Ökobilanzielle Betrachtung von Getränke-Verbundkartons in Deutschland; 2020) ermittelte das Institut für Energie und Umweltforschung, Heidelberg (ifeu Institut) bei der H-Milch einen Marktanteil des Getränkekartons von 95,5 Prozent und für die Frischmilch einen Marktanteil von 87,1 Prozent. Zudem wurde mit mehreren Studien die ökologische Vorteilhaftigkeit des Getränkekartons immer

wieder betätigt. Diese Ökobilanzen sind anhand der durch das Umweltbundesamt (UBA) festgelegten verbindlichen Verfahrensregeln erstellt.

Milch ist üblicherweise kein Getränk, das im Freizeitbereich verzehrt wird. Überwiegend fällt der Getränkekarton zu Hause oder am Arbeitsplatz als Verpackungsabfall an, wo dieser dann - analog zum Joghurtbecher - entsprechend entsorgt wird. Auch hier haben die Molkereien als Inverkehrbringer dies bereits anhand von einer Lizenzgebühr finanziert. Damit wird auch diese Verpackung für Milch und Milchgetränke im öffentlichen Raum nicht achtlos entsorgt und kann diesen somit auch nicht vermüllen.

#### **Eingabe zum Gesetz:**

Der Begriff Getränkebehälter ist für das Einwegkunststofffondsgesetz zu grob gefasst. Da die Verbundverpackungen, wie der mit Milch befüllte Getränkekarton, bereits über Lizenzgebühren in den dualen Systemen erfasst sind und die so verpackte Milch in der Regel nicht als Getränk an öffentlichen Plätzen verzehrt wird, kann dort auch keine Vermüllung stattfinden. Daher ist der mit Milch befüllte Getränkekarton im Gesetz auszunehmen.

### **III. Definition Getränkebehälter / Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern (Einzelportionen-Milch für Kaffee/ Tee)**

Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3,0 Litern, also Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel; keine Getränkebehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff.

#### **Allgemeine Anmerkungen:**

Auch Einzelportionen-Milch für Kaffee/ Tee werden von den privaten Haushalten oder Büros mit entsprechender Entsorgung genutzt. Sie sind zwar mit Milch (Aufnahme von Flüssigkeit) befüllt, dienen jedoch dem Verdünnen von Kaffee oder Tee, was die geringe Füllmenge von 10 Gramm unterstreicht. Sie sind daher in keiner Weise als Getränkebehälter anzusehen. Der Inhalt ist nicht dazu gedacht, aus der Verpackung heraus getrunken zu werden. Auch wird kein Verbraucher es als sinnvoll ansehen, über diese Verpackungsform seinen Milchkonsum zu decken. Für Einzelportionen mit Milch/Sahne für Kaffee oder Tee muss daher im Vordergrund stehen, dass sie „nicht direkt aus dem Behälter getrunken“ werden. Durch die EU-Richtlinie 2019/904 sind Flüssigkeiten, die erst „weiter verdünnt werden“ müssen, um trinkbar zu sein, von den Regelungen ausgenommen. Im Umkehrschluss müssen auch Flüssigkeiten, die dazu bestimmt sind, eine andere Flüssigkeit (z. B. Kaffee oder Tee) zu verdünnen, vom Getränkebegriff ausgenommen werden.

#### **Eingabe zum Gesetz:**

Einzelportionen für Milch sind weder für den direkten Verzehr gedacht noch stellen sie einen Getränkebehälter dar. Daher sind sie aus der allgemeinen Formulierung in der Definition für Getränkebehälter deutlich herauszunehmen.

#### **Zusammenfassung:**

Es bleibt zudem festzuhalten, dass Molkereien als Inverkehrbringer von Verpackungen bereits die dualen Systeme dafür entlohnen, dass ihre Verpackungen gesammelt, sortiert und verarbeitet werden und damit in vollem Umfang dem Recycling zur Verfügung

stehen. Die zusätzlichen Kosten für die Säuberung des öffentlichen Raumes stellen somit für die Molkereien eine finanzielle Doppelbelastung dar, die nur auf das Fehlverhalten einzelner zurückzuführen ist. Daher ist es auch unangebracht, über ein Verursacherprinzip zu sprechen. Nicht das Inverkehrbringen einer Verpackung ist die unsoziale Handlung, sondern das achtlose Entsorgen dieser Verpackungen. Mit einem derart ausgestalteten Regime der erweiterten Herstellerverantwortung, wie es in dem Referentenentwurf ausgeführt ist, werden eben nicht die Verursacher bestraft. Derjenige, der das Produkt achtlos entsorgt, ist derjenige der in der Verantwortung steht. Dass das funktionieren kann, zeigen bekannte Beispiele in anderen Ländern, in denen das achtlose Entsorgen im öffentlichen Raum direkt mit Geldbußen belegt wird. Die EU-Einweg-Kunststoffprodukte-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/904) basiert auf den Ergebnissen der Untersuchung der Strände in Europa. Zudem richtet sich diese Richtlinie ausdrücklich an Verpackungen aus dem ToGo-Bereich sowie Produkte, die achtlos weggeworfen werden. An diesen Vorgaben sollte sich auch die nationale Gesetzgebung orientieren.

gez. i. V. [REDACTED]  
*Referentin*

gez. i. V. [REDACTED]  
*Referentin*